

G e s e t z

vom . . . 28. Juni 1973

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1973).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für die an den Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Verwendung stehenden Lehrer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Sinne nach mit Ausnahme der §§ 5,7,9,12,13,14,15 Abs. 1, Abs. 2 lit.b,c,d, sowie Abs.3 bis 7, §§ 16,17,18,30,40,41,42,43,59,60,63,64,65, 66,66a und 71 sowie aller Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist."

2. § 7 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In den Verwendungsgruppen A, K₈, B, K₇ und K_{L2V} darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs.4 Z. 4 und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß Abs. 4 Z. 5 vor dem im Abs. 6 festgesetzten Tag liegen; wenn es aber für den Beamten günstiger ist, ist der nach den Abs.3 und 4 halbierte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 65 Abs.2 bis 4) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen."

3. § 10 letzter Satz hat zu lauten:

"Tritt einer der vorgenannten Umstände ein, so ist bei Gefährdung dienstlicher Interessen durch Änderung der Diensterteilung oder auf eine andere geeignete Art vorzugehen."

4. § 17 Abs.6 hat zu entfallen.

5. Im § 18 Abs.4 ist nach dem ersten Halbsatz des zweiten Satzes anstelle des Stichpunktes ein Punkt zu setzen. Der zweite Halbsatz und der letzte Satz haben zu entfallen.

6. § 18 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) § 17 Abs.5 gilt für die Überstellung in einen höheren Dienstzweig sinngemäß."

7. § 21 Abs.2 lit.f hat zu lauten:

"f) wenn er als Beamter der Dienstzweige Nr.32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst), 44 (Pflegefachdienst in den Landesfürsorgeheimen), 46 (gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 49 (gewerblicher Erzieherfachdienst) - unbeschadet der Bestimmungen des § 183 Abs.7 u.8 - darum ansucht, bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzt und das 55.Lebensjahr überschritten hat."

8. § 26 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Beamte kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, versetzt, zugeteilt oder nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den er aufgenommen wurde, verwendet werden. Beamte der Verwendungsgruppe K_{L2V}, K_{S4}, K_{L3} und K_{L3S} können in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den sie aufgenommen wurden, ohne Überstellung verwendet werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig sind, den Anforderungen des Dienstes im bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne aber dienstunfähig zu sein. Hierbei ist Voraussetzung, daß der Beamte dem Dienst im neuen Dienstzweig gesundheitlich gewachsen ist."

9. § 26 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die dienstrechtlichen Verhältnisse eines Beamten dürfen durch eine Maßnahme gemäß den Abs. 2 und 3, gemäß § 10 oder

gemäß § 18 Abs.4 nicht verschlechtert werden, sodaß auch Nebengebühren, die keinen Aufwand abgelten, in der Höhe des Durchschnittes der letzten fünf Jahre solange als Ausgleichszulage weitergebühren, als sie nicht durch andere, gleichartige Nebengebühren aufgesaugt werden; § 76 Abs.6 gilt sinngemäß."

10. Dem § 30 Abs.1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Über Antrag ist dem Beamten die Verschiebung des täglichen Dienstbeginnes und Dienstendes um eine viertel, halbe, dreiviertel oder volle Stunde zu bewilligen, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Dienstbetriebes gewährleistet bleibt. Die Abweisung dieses Antrages gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Versetzung zu einer anderen Dienststelle. Die festgesetzte Dienstzeit darf nur mit Beginn eines Monats geändert werden."

11. § 30 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen hat die Dienstleistung zu entfallen, soweit nicht Turnusdienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht."

12. § 30 Abs.3 bis 5 haben zu lauten:

"(3) Turnusdienst liegt vor, wenn der Beamte regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat:

(4) Das im Absatz 1 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnusdienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Wird ein Beamter im Turnusdienst an Sonntagen zum Dienst herangezogen, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit zu bestimmen. Der Dienst an Sonntagen gilt dann als Werktagsdienst, der Dienst während der Ersatzruhezeit als Sonntagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs.5

(5) Zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte kann der Beamte von seinem Vorgesetzten auch über die regelmäßige Arbeitszeit herangezogen werden, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt."

13. Im § 30 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 und 6 die Bezeichnung 6 und 7.

14. § 38 lit. e hat zu lauten:

"e) der Zeitraum ab dem Stichtag, allenfalls unter Berücksichtigung eines Überstellungsverlustes;"

15. § 39 erster Satz hat zu lauten:

"Ein Verzeichnis aller Beamten, getrennt nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen und Dienstklassen ist zu führen und jährlich mit dem Stand vom 1. Jänner abzuschließen."

16. § 41 Abs.1 lit.f hat zu lauten:

"f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,

in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,

in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,

in den Verwendungsgruppen A und K₈ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4

der Dienstklasse V erreicht, wenn er in die Verwendungsgruppe K_{S4} eingereicht ist oder in der Verwendungsgruppe K_{12V} die Gehaltsstufe 13 erreicht, 32 Werktagen;"

17. Im § 41 Abs.2 ist nach der Zitierung "Abs.1 lit. a) bis e)" einzufügen: "und g)".

18. § 41 Abs. 4 lit. b letzter Satz hat zu lauten:

"Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten gemäß Abs. 12 zweiter Satz ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, gebührt kein Zusatzurlaub."

19. § 42 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

"Beamten, die Turnusdienst leisten, gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:"

20. § 42 Abs. 1 lit. f. hat zu lauten:

"f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres

in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,

in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,

in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3

der Dienstklasse V erreicht, wenn er in der Verwendungsgruppe K_{L2V} die Gehaltsstufe 13 erreicht, 39 Kalendertage;"

21. § 42 Abs. 3 lit. b letzter Satz hat zu lauten:

"Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten gemäß § 41 Abs. 12 zweiter Satz ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, gebührt kein Zusatzurlaub."

22. Im § 49 Abs. 3 ist die Zitierung "116/1971" abzuändern in "23/1973" und folgender Satz anzufügen:

"Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von weiblichen Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 19 zur Hälfte vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht."

23. Dem § 49 Abs. 4 ist anzufügen:

"Bei Berechnung der Dienstzeit sind Dienstzeiten, die in Teilbeschäftigung zurückgelegt wurden oder während der eine Dienstfreistellung gemäß § 19 vorlag, im vollen Ausmaß zu berücksichtigen."

24. Im § 49 Abs.5 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz einzufügen:

"Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 Jahren gebührt auch, wenn der Beamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet."

25. § 50 Abs.1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Der Gehalt ist das monatliche Grundeinkommen des Beamten (§§ 59,60) zuzüglich einer Personalzulage (§71 Abs.8 und 9) und einer für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnenden Zulage gemäß § 73.

(2) Die Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1) ist eine Zulage, die sich nach dem Vorrückungsbetrag des Beamten richtet."

26. § 50 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Ausgleichszulagen sind Zulagen zur Abgeltung der auf Grund einer Versetzung, Dienstzuteilung oder anderen Verwendung niedrigeren Nebengebühren (§26) und eines auf Grund der Überstellung niedrigeren Gehaltes (§65)."

27. § 50 Abs.5 und 6 hat zu lauten:

"(5) Teuerungszulagen (§ 67) sind Zulagen zum Gehalt, Ruhe-(Versorgungs-)genuß, Unterhaltsbeitrag, zur Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage und zur Haushaltszulage.

(6) Der Dienstbezug ist der Gehalt (Abs.1) zuzüglich einer Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, Teuerungszulage und Haushaltszulage."

28. Im § 52 Abs.4 lit. a hat im ersten Satz die Wortfolge "von Amts wegen jeweils monatlich auszurechnen und" zu entfallen.

29. Im § 52 Abs.8 treten anstelle des ersten Satzes folgende zwei Sätze:

"Der Anspruch auf Bezüge und Nebengebühren verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden war. Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entstehung."

30. § 54 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 v.H. seines Gehaltes (§ 50 Abs.1), seiner Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Allgemeinen Dienstzulage (§ 66a), Teuerungszulage (§ 67) und Sonderzahlung (§ 61) zu entrichten."

31. § 57 ~~xxxxxxxxxx~~ hat zu lauten:

"(1) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.050,-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt des Beamten (§ 50 Abs.1) den Gehalt der Dienstklasse IV. Gehaltsstufe 9 nicht übersteigt, oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ oder K₅ befindet.

(2) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.050,- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.850,- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Einem Kind, das einen Versorgungsgenuß erhält und das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.850,-.

(5) Zum Schulbesuch gemäß Abs. 1 bis 4 zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und des akademischen Grades.

(6) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt dem Beamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind erhält, oder dem Kind selbst, wenn es einen Versorgungsge-
 nuß erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.500,-.

(7) Bei sozialer Bedürftigkeit können die angeführten Beträge bis auf das Doppelte erhöht werden."

32. Im § 58 Abs.2 ist das Wort "anzurechnenden" durch das Wort "angerechneten" zu ersetzen.

33. § 58 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Bei Zutreffen der im Abs.2 genannten Voraussetzungen ändert sich das in § 84 Abs.3 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungsleistung um denselben Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert."

34. Die Tabellen im § 59 Abs.3 haben zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
S c h i l l i n g									
I	1	2958	3022	3072	3166	3392	3498	-	-
	2	3065	3135	3236	3341	3550	3687	-	-
	3	3172	3248	3399	3516	3707	3876	-	-
	4	3279	3361	3563	3691	3865	4065	-	-
	5	3386	3474	3726	3866	4022	4254	-	-
II	1	3493	3587	3916	4041	4180	4443	4263	-
	2	3561	3651	4022	4148	4286	4560	4493	-
	3	3629	3714	4129	4255	4394	4677	4723	-
	4	3697	3777	4236	4362	4500	4794	4954	-
	5	3765	3839	4343	4469	4608	4911	-	-
	6	3833	3902	4450	4576	4714	5028	-	-
III	1	3901	3972	4584	4683	4822	5145	5184	5782
	2	3969	4041	4664	4790	4928	5262	5414	6069
	3	4037	4110	4771	4897	5036	5379	5645	6356
	4	4105	4180	4879	5004	5143	5496	5875	-
	5	4173	4249	4985	5111	5249	5613	6106	-
	6	4241	4318	5093	5218	5357	-	-	-
	7	4309	4387	5199	5325	5463	-	-	-
	8	4377	4456	5307	-	-	-	-	-
	9	4445	4526	5413	-	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	5432	7565	9408	11623	15949	23034
2	5730	7872	9715	12024	16830	24364
3	6029	8179	10022	12424	17711	25695
4	6336	8486	10422	13305	19042	27026
5	6643	8793	10823	14186	20372	28356
6	6950	9100	11223	15068	21703	29687
7	7257	9408	11623	15949	23034	-
8	7565	9715	12024	16830	24364	-
9	7872	10022	12424	17711	-	-

35. Die Tabelle im § 60 Abs.2 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	K _{S4}	K _{L2V}	K _{L3}	K _{L3S}
S c h i l l i n g				
1	8.044	4.405	3.777	4.076
2	8.284	4.663	3.978	4.426
3	8.522	4.921	4.179	4.602
4	8.762	5.179	4.381	4.713
5	9.001	5.470	4.582	4.820
6	9.547	5.761	4.822	4.928
7	10.093	6.051	5.061	5.035
8	10.640	6.342	5.300	5.146
9	11.187	6.633	5.539	5.253
10	11.733	6.924	5.778	5.360
11	12.279	7.215	6.017	5.784
12	12.825	7.631	6.257	6.153
13	13.372	8.048	6.559	6.455

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	K _{S4}	K _{L2V}	K _{L3}	K _{L3S}
S c h i l l i n g				
14	-	8.465	6.861	6.737
15	-	8.881	7.163	7.024
16	-	9.298	7.465	7.306
17	-	9.715	7.767	7.593
18	-	10.132	8.069	7.880
19	-	10.549	8.371	8.163
20	-	10.960	8.673	8.590
21	-	-	-	8.872
22	-	-	-	9.140

36. Im § 64 Abs.1 zweiter Satz tritt anstelle der zweimal aufscheinenden Wortzusammensetzung "Dienst-(alters-)zulage" das Wort "Dienstalterszulage".

37. § 65 Abs.14 hat zu lauten:

"(14) Die Abs. 1 bis 9, 11 und 13 gelten sinngemäß für Überstellungen von den und in die Verwendungsgruppen K_{L3S}, K_{L3} und K_{L2V}, wobei die Verwendungsgruppen K_{L3} und K_{L3S} der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe K_{L2V} der Verwendungsgruppe I entspricht. Bei Überstellung in die Verwendungsgruppen K_{L2V}, K_{L3} und K_{L3S} sind in der bisherigen Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs.1 lit.a erfolgte Beförderungen nicht zu berücksichtigen."

38. Die Überschrift zu § 66 und § 66 Abs.1 haben zu lauten:

"§ 66

Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage

(1) Den Beamten der Dienstzweige Nr.1 (rechtskundiger Verwaltungsdienst), 2 (gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-

Buchhaltungsdienst), 3 (Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst), 4 (Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst), 5 (allgemeiner Hilfsdienst), 6 (höherer Bau- und technischer Dienst), 7 (höherer kulturtechnischer Dienst), 8 (gehobener Bau- und technischer Dienst), 9 (Bau- und technischer Fachdienst), 10 (mittlerer Bau- und technischer Dienst), 13 (höherer land- und forstwirtschaftlicher Inspektionsdienst), 14 (höherer Agrardienst), 15 (gehobener Agrardienst), 16 (Agrarfachdienst), 17 (mittlerer Agrardienst), 18 (höherer Forstaufsichtsdienst), 19 (gehobener Forstaufsichtsdienst), 20 (Forstaufsichtsdienst), 21 (Amtstierärztlicher Dienst), 22 (Amtsärztlicher Dienst), 23 (gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (medizinisch-technischer Fachdienst), 25 (mittlerer medizinisch-technischer Dienst), 26 (Fürsorgedienst), 27 (Fürsorgehilfsdienst), 28 (Fürsorgehilfsdienst), 29 (Dienst der Lebensmittelinspektoren), 30 (rechtskundiger Jugendfürsorgedienst), 31 (gehobener Jugendwohlfahrtsdienst), 32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 34 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 35 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 36 (höherer Pressedienst), 37 (gehobener Pressedienst), 52 (Kindergartenaufsichtsdienst), 54 (höherer Archivdienst), 55 (höherer Bibliotheksdienst), 56 (wissenschaftlicher Dienst), 57 (gehobener Dienst an Archiven und Museen), 57a (gehobener Dienst an Bibliotheken), 58 (Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen), 59 (fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen) und 60 (fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen) gebührt monatlich eine Verwaltungsdienstzulage, deren Höhe sich aus dem Unterschiedsbetrag von seiner auf die nächsthöhere Gehaltsstufe ergibt. Befindet sich der Beamte bereits in der höchsten Gehaltsstufe, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der nächstniedrigeren Gehaltsstufe zu bilden."

39. Nach § 66 ist folgender § 66a einzufügen:

"66a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse

oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

bei Beamten der	Schilling
Dienstklassen I und II Verwendungsgruppen K _{L2V} bis einschließlich Gehaltsstufe 4 K _{L3} bis einschließlich Gehaltsstufe 11 K _{L3S} bis einschließlich Gehaltsstufe 11	420,--
Dienstklassen III bis V Verwendungsgruppen K _{S4} alle Gehaltsstufen K _{L2V} Gehaltsstufe 5 bis einschließlich 17 K _{L3} ab Gehaltsstufe 12 K _{L3S} ab Gehaltsstufe 12	578,--
Dienstklassen VI bis IX Verwendungsgruppe K _{L2V} ab Gehaltsstufe 18	735,--"

40. § 67 erster Satz hat zu lauten:

"Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§§ 59, 60), Ruhegehalt (§ 76), zu den Versorgungsgenüssen (§§ 82 bis 84), Unterhaltsbeiträgen (§ 94), zur Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Allgemeinen Dienstzulage (§ 66 a) und zur Haushaltszulage (§ 68) Teuerungszulagen."

41. Im § 68 Abs. 15 tritt anstelle der Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268" die Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440".

42. § 69 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß § 71 Abs. 1 bis 7, / ^{Ausgleichszulagen (gemäß § 26 Abs. 4)}
und Vergütungen für Mehrdienstleistungen gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972;"

43. § 71 Abs. 2 bis 6 haben zu lauten:

"(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung beträgt bei einer Dienstzeit von 42 Stunden pro Woche 5,5 v.T. und bei einer solchen von 40 Stunden pro Woche 5,77 v.T. des Gehaltes (§ 50 Abs. 1) zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage und Teuerungszulage.

Der Überstundenzuschlag beträgt, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt wird,

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit (6 bis 22 Uhr) 50 v.H. und

2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v.H. der Grundvergütung.

Die Summe des sich bei Berechnung der Grundvergütung und des Zuschlages ergebenden Hundertsatzes ist auf Hundertstel zu runden.

(3) Soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder Feiertag anstelle der Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß Abs. 2 eine Sonn- und Feiertagsvergütung, bestehend aus der Grundvergütung gemäß Abs. 2 und einem Zuschlag in der Höhe von 100 v.H. für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde und von 200 v.H. der Grundvergütung ab der neunten Stunde.

(4) Beamte, die Turnusdienst leisten, erhalten eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 8 v.H. des Gehältes zuzüglich einer dem

Beamten gebührenden Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeine Dienstzulage und Teuerungszulage.

(5) Dem Beamten im Turnusdienst, der an einem Sonn- oder Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung, soweit diese nicht in die Nachtzeit fällt, eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v.T. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer gebührenden Teuerungszulage.

(6) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach Abs. 1 können im Einverständnis mit dem Beamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung beträgt 90 v.H. des Durchschnittsbetrages der Mehrdienstleistungsentschädigungen, berechnet auf ein volles Jahr. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalien für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig."

44. Im § 71 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 und 5 die Bezeichnung 7 und 8.

45. Im § 71 Abs.7 (neu) ist nach dem Wort "Mehrdienstleistungsentschädigungen" die Wortfolge "und Sonn- und Feiertagsvergütungen" einzufügen und die Zitierung "Abs.2" abzuändern in "Abs.2 und 3."

46. § 71 Abs.9 (neu) hat zu lauten:

"(9) Die Personalzulage gemäß Abs. 8 ist in einem Hundertsatz des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage jener Dienstklasse oder bei Verwendungsgruppen ohne Dienstklassen jener Gehaltsstufe festzusetzen, die für den betreffenden Leiterposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist. Hierbei ist durch Gehaltsstufe und Hundertsatz oder bei Verwendungsgruppen ohne Dienstklassen nur durch letzteren auf die Bedeutung der Dienststellung, ihre Verantwortlichkeit und das Ausmaß der zusätzlichen Leistung Bedacht zu nehmen. Der Berechnung der Personalzulage sind auch die Allgemeine Dienstzulage und Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1) jeweils einschließlich Teuerungszulage zugrunde zu legen, wobei sich deren Höhe nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die für die Festsetzung der Personalzulage vorgesehen sind, richtet."

47. § 76 Abs.2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Wenn der Beamte im Zeitpunkt seiner Versetzung oder seines Übertrittes in den Ruhestand den für die nächste Vorrückung erforderlichen Zeitraum zur Hälfte zurückgelegt hat, ist er so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre."

48. § 76 Abs.4 lit.a und b hat zu lauten:

- a) dem Gehalt (§ 50 Abs.1), den der Beamte im Zeitpunkt seines Übertrittes oder seiner Versetzung in den Ruhestand erhält,
- b) einer zu diesem Zeitpunkt gebührenden Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage und Allgemeinen Dienstzulage und"

49. § 76 Abs.4 lit.c ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn der Nebengebührenanteil anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Betrag von eins v.T. des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges gemäß lit. a und b nicht übersteigt, bleibt er für die Berechnung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage außer Betracht."

50. Im § 83 Abs.5 tritt an Stelle der Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr.1/1954," die Wortfolge "des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440"

51. § 83 Abs.10 hat zu entfallen. Der (bisherige) Absatz 11 erhält die Bezeichnung Absatz 10.

52. § 85 Abs.3 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Bestimmung des § 84 Abs.3 bleibt unberührt."

53. § 92 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Bestimmung des § 84 Abs.3 bleibt unberührt."

54. § 92 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Abs.2 lit.b und c ist ein Pauschalbetrag von monatlich S 273,-- abzusetzen."

55. Im § 96 Abs.2 hat die Wortfolge "und sind im Standesausweis nicht einzutragen" zu entfallen.

56. § 97 Abs.2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Geldbuße ist unter Bedachtnahme auf alle sachlichen und persönlichen Umstände des Straffalles mit mindestens 5 v.H. und höchstens 15 v.H. des Gehaltes (Ruhegenusses), der Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, ~~Flächenwertzulage~~ und Teuerungszulage des Beschuldigten zu bemessen."

57. § 97 Abs.4 hat zu entfallen.

58. § 99 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"(2) Die Disziplinarkammer wird beim Amt der Landesregierung gebildet."

59. § 102 Abs.5 hat zu entfallen.

60. Im § 102 erhalten die (bisherigen) Abs.6 bis 8 die Bezeichnung 5 bis 7.

61. § 102 Abs.6 (neu) hat zu lauten:

"(6) Wenn das Dienstverhältnis des Beschuldigten durch Tod, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder gemäß den §§ 23,24 Abs.1 erster Satz oder gemäß § 25 Abs.1 lit.a aufgelöst wird, ist das Disziplinarverfahren einzustellen."

62. § 106 Abs.6 erster Satz hat zu lauten:

"Endet das Disziplinarverfahren mit einem Schuldspruch, hat der Beschuldigte dem Land einen Verfahrenskostenbeitrag zu

leisten; dieser ist nach dem Ausmaß seines Verschuldens mit 5 bis 10 v.H. des Gehaltes (Ruhegenusses), der Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ und Teuerungszulage zu bemessen."

63. Im § 109 Abs.1 hat an die Stelle der Zitierung "§ 102 Abs.7" die Zitierung "§ 102 Abs.6" zu treten.
64. § 111 Abs.3 dritter Satz hat zu lauten:
"Eine Nachzahlung findet nicht statt."
65. Im § 113 letzter Satz hat der Klammerausdruck "(§ 102 Abs.5)" zu lauten.
66. § 114 hat zu lauten:

"§ 114

Suspendierung vom Dienst

- (1) Ein Beamter,
- a) dem ein Verhalten zur Last gelegt wird, das seine weitere Belassung im Dienst wegen Gefährdung des Ansehens des Amtes oder anderer wesentlicher dienstlicher Interessen ausschließt, oder
 - b) ~~xxx~~ der sich in gerichtlicher Haft befindet,
- ist von der Disziplinarkammer vom Dienst zu suspendieren.
- (2) Mit der Suspendierung des Beamten vom Dienst kann die Disziplinarkammer seinen Gehalt (Ruhegenuß), seine Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeine Dienstzulage und Teuerungszulage um höchstens ein Drittel kürzen. Die einbehaltenen Bezugssteile sind anzuweisen, wenn das Disziplinarverfahren mit einem Freispruch oder mit einem Verweis endet oder aus anderen als den im § 102 Abs.6 genannten Gründen eingestellt wird.

(3) Bis zur Entscheidung der Disziplinarkammer über die Suspendierung kann der Dienststellenleiter (§ 95 Abs.3) die Suspendierung durch schriftlichen Bescheid ohne weiteres Verfahren durchführen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zuzustellen.

(4) Gegen die Suspendierung gemäß Abs.3 kann der Beamte binnen einer Woche schriftlich die Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung an die Disziplinarkammer erheben. Wird keine Beschwerde erhoben, hat die Disziplinarkammer binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides des Dienststellenleiters über eine Kürzung gemäß Abs.2 zu entscheiden.

(5) Gegen die Entscheidung gemäß den Abs. 1,2 und 4 kann der Beamte binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinarbeschwerdekammer erheben, die endgültig entscheidet. Die Disziplinarkammer kann bei Vorliegen wesentlicher dienstlicher Interessen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausschließen."

67. Im § 117 Dienstzweig Nr.1 (rechtskundiger Verwaltungsdienst) hat der erste Satz der Anmerkung zu lauten:

"x) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt der Landesregierung, der Leiter einer Bezirkshauptmannschaft und der Leiter der Agrarbezirksbehörde."

68. Im § 117 Dienstzweig Nr.18 (höherer Forstaufsichtsdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:

"A: 1. Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur (Studienrichtung für Forst- und Holzwirtschaft) und
2. erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst."

69. Im § 117 Dienstzweig Nr.20 (Forstaufsichtsdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:

"A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer Försterschule und
2. erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst."

70. Im § 117 Dienstzweig Nr.31 (gehobener Jugendwohlfahrtsdienst) ist den Aufnahmebedingungen folgender Satz anzufügen:

"Diese Prüfung wird bei einer Überstellung aus dem Dienstzweig Nr.2 durch die in diesem Dienstzweig erfolgreich abgelegte Prüfung ersetzt."

71. Im § 117 Dienstzweig Nr.32 (gehobener Jugendfürsorgedienst) ist den Aufnahmebedingungen folgender Absatz anzufügen:

"Die erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird durch die erfolgreiche Beendigung der Fürsorgeschule (Diplom) ersetzt, wenn die Ausbildung an dieser Schule vor der Einrichtung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe begonnen wurde."

72. Im § 117 Dienstzweig Nr.38 (anstaltsärztlicher Dienst) hat der 3. Satz der Anmerkung zu lauten:

"***) Diesen Amtstitel führt der Leiter einer Krankenanstalt oder eines Landesjugendheimes."

73. Im § 117 ist bei den Dienstzweigen

Nr. 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) und Nr. 44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen) die Verwendungsgruppe "K₆" durch die Verwendungsgruppe "K_{L3S}" zu ersetzen. Die Spalte "Dienstklasse" hat zu entfallen.

74. Im § 117 Dienstzweig Nr.47 (Erzieherfachdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:

"A: 1. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen,
2. erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule),

3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder

4. eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr.48 oder Nr.51.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherfachdienst nach mindestens zweijähriger Verwendung zu A 1 bis 3 im Dienstzweig und zu A 4 im Dienstzweig Nr. 48 oder 51."

75. Im § 117 Dienstzweig Nr.54 (höherer Archivdienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:

"A: Abschluß der philosophischen oder rechtswissenschaftlichen Studien und erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung."

76. Im § 117 Dienstzweig Nr.56 (wissenschaftlicher Dienst) haben die Aufnahmebedingungen zu lauten:

"A: Abschluß der philosophischen Studien, der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Studien unter Einschluß der Datenverarbeitung, der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Konservierung und Technologie) oder der Studien an der Hochschule für Welt-handel.

DP: Erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über die im § 119 Abs.2 lit.a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahren-recht nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig."

77. Im § 117 haben die Dienstzweige Nr.57 und 57a zu lauten:

"57. Gehobener Dienst an Archiven und Museen
(Verwendungsgruppe K₇)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Archivassistent der Niederösterreichischen Landesregierung Museumsassistent d.	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule sowie - außer bei Verwendung als Präparator und Restau- rator - Kenntnisse der lateinischen Sprache.

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Archivrevident d. Museumsrevident d.	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an Archiven und Museen nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Archivoberrevident d. Museumsoberrevident d.	
V	Archivinspektor d. Museumsinspektor d.	
VI	Archivoberinspektor d. Museumsoberinspektor d.	
VII	Inspektionsrat d.	

Anmerkung:

Ein entsprechend verwendeter Beamter führt die Funktionsbezeichnung 'Technischer Präparator' oder 'Technischer Restaurator.'

57a. Gehobener Dienst an Bibliotheken
(Verwendungsgruppe K₇)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Bibliotheksassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule sowie Kenntnisse der lateinischen Sprache
III	Bibliotheksrevident d.	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an Bibliotheken nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig."
IV	Bibliotheksoberrevident d.	
V	Bibliotheksinspektor d.	
VI	Bibliotheksoberinspektor d.	
VII	Inspektionsrat d.	

78. Im § 127 Abs.1 treten anstelle des letzten Satzes folgende Sätze:

"Die Prüfungsvorschrift kann vorsehen, daß der Vorsitzende des Prüfungssenates einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen hat. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Prüfungssenates berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen."

79. Im § 132 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "personal-führenden Abteilung, des Amtsinspektorates" die Wortfolge "Personalabteilung, des Amtsinspektorates des Amtes der Landesregierung."

80. Im § 139 Abs. 6 tritt anstelle der Wortfolge "personal-führende Abteilung" die Wortfolge "Personalabteilung des Amtes der Landesregierung."

81. § 141 Abs.3 lit.b hat zu lauten: .

"b) Reisezulage vom Beginn der Reisebewegung vom Urlaubsort bis zur Rückkehr."

82. § 144 Abs.2 lit.c hat zu lauten:

"c) den Beamten der übrigen Verwendungsgruppen, sofern ihr Gehalt einschließlich einer Verwaltungsdienstzulage und Allgemeinen Dienstzulage die Höhe des Gehaltes der Dienstklasse IV Gehaltsstufe 2 erreicht."

83. § 150 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Beamte, deren Gehalt (§ 50 Abs.1) einschließlich einer Verwaltungsdienstzulage und Allgemeinen Dienstzulage die Höhe des Gehaltes der

a) Dienstklasse VII erreicht, werden in die Gebührenstufe 3

b) Dienstklasse IV erreicht, werden in die Gebührenstufe 2

c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht."

84. Dem § 158 ist folgender Abs.6 anzufügen:

"(6) Es besteht kein Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr oder einen Zuteilungszuschuß, wenn die neue Dienststelle, der der Beamte zugewiesen wurde, im bisherigen Dienstort liegt."

85. § 160 hat zu lauten:

" § 160

Reisezuschuß

Erhält der Beamte eine Haushaltszulage, so gebührt ihm neben der Zuteilungsgebühr nach einer Dienstzuteilung von jeweils einem Monat ein Reisezuschuß in der Höhe der Reisekostenvergütung für die Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Dienststelle und Wohnung."

86. Im § 168 Abs.2 tritt anstelle der Wortfolge "die Ehegattin" die Wortfolge "der Ehegatte" und statt dem Wort "ihrer" das Wort "seiner".

87. Im Artikel III Abs.1 der Anlage B ist als vorletzter Satz einzufügen:

"Wenn es für den Beamten günstiger ist, hat die Überstellung auf Grund des für ihn ermittelten Stichtages zu erfolgen."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Der Anlage B sind folgende Art. IV bis IX anzufügen:

"Artikel IV

Vom 1. Oktober 1971 bis 30. November 1972 gelten abweichend von den im folgenden genannten Bestimmungen folgende Sondervorschriften:

1. § 30 Abs.3: Beamte, die ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen haben (Turnusdienst), erhalten eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 6 v.H. ihres Gehaltes, ihrer Ausgleichszulage (§ 65),

Dienstalterszulage und Teuerungszulage. Die Turnusdienstzulage ist für den Ruhegenuß zur Gänze anzurechnen, wenn der Beamte bereits durch zehn Jahre hindurch in ihrem Genuß stand; hiebei sind Bruchteile eines Jahres, die volle sechs Monate erreichen, als ein ganzes Jahr zu rechnen, sonst zu vernachlässigen. Weist der Beamte eine geringere Anzahl von Jahren auf, ist die Turnusdienstzulage anteilmäßig zu kürzen.

2. § 50 Abs.5 und 6:

(5) Teuerungszulagen (§ 67) sind Zulagen zum Gehalt, Ruhe-(Versorgungs-)genuß, Unterhaltsbeitrag, zur Ausgleichszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage und zur Haushaltszulage.

(6) Der Dienstbezug ist der Gehalt (Abs.1) zuzüglich einer Ausgleichszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Teuerungszulage und Haushaltszulage.

3. § 67 erster Satz:

Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§§ 59, 60), Ruhegenuß (§ 76), zu den Versorgungsgenüssen (§§ 82 bis 84), Unterhaltsbeiträgen (§ 94), zur Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4) und zur Haushaltszulage (§ 68) Teuerungszulagen.

4. § 76 Abs.4 lit.b:

b) einer zu diesem Zeitpunkt gebührenden Ausgleichszulage, Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage und

Artikel V

Vom 1. April bis 30. November 1972 gilt abweichend von der Bestimmung des § 54 Abs.1 folgende Sondervorschrift:

Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 v.H. seines Gehaltes (§ 50 Abs.1), seiner Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Teuerungszulage (§ 67) und Sonderzahlung (§ 61) zu entrichten.

Artikel VI

Bei Beamten, die zwischen dem 1. Oktober 1971 und 31. März 1972 in den Ruhestand versetzt wurden oder von Gesetzes wegen in den Ruhestand getreten sind, ist ab 1. Oktober 1971 bis zur Ruhestandsversetzung ein Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 v.H. des Gesamtbetrages der erhaltenen Verwaltungsdienstzulage von dem Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einzubehalten.

Artikel VII

(1) Die Beamten, die sich am 1. Juli 1972 in den Dienstklassen I bis IV der Dienstzweige Nr.40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) und 44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen) befinden, sind ab diesem Tag in die Verwendungsgruppe K_{L3S} zu überstellen, wobei ihr bisheriger Gehalt den der neuen Verwendungsgruppe mindestens erreichen muß; dadurch wird der bisherige Vorrückungstermin nicht berührt.

(2) Die übrigen Beamten/^{dieser Dienstzweige} verbleiben in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe K_6 .

Artikel VIII

Die im Artikel I Z 34 und 35 angeführten Bezugsansätze sowie die im Art. I Z 39 enthaltene Allgemeine Dienstzulage gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von	91,96 v.H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von	94,64 v.H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von	97,32 v.H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von	100 v.H.

Artikel IX

Vom 1. März 1973 bis 1. September 1974 gelten folgende Sondervorschriften:

In den Monaten März 1973, September 1973, März 1974 und September 1974 erhalten Personen, denen in den genannten Monaten eine Ergänzungszulage gemäß § 92 gebührt, zum Ruhe-(Versorgungs-)bezug eine Abgeltung für die Erhöhung amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise im Betrage von S 70,--. Dieser Abgeltungsbetrag erhöht sich auf S 100,--, wenn die Ehefrau bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist. Bezieher eines Waisenversorgungsbezuges, denen oder für die eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1973 gebührt, haben keinen Anspruch auf den Abgeltungsbetrag. Die Auszahlung des Abgeltungsbetrages hat gemeinsam mit dem Ruhe-(Versorgungs-)bezug für den betreffenden Monat zu erfolgen."

Artikel III

(1) Es treten in Kraft

1. am 1. Jänner 1971: Art. I Z 17
2. am 1. Juli 1971: Art. I Z 33, 51, 52 und 53
3. am 1. Oktober 1971: Art. I Z 25, 32, 36, 38 und 77
4. am 3. Jänner 1972: Art. I Z 10
5. am 1. April 1972: Art. I Z 55, 57, 64, 67, 70, 71, 78, 84 und 87
6. am 1. Juli 1972: Art. I Z 31, 34, 35, 37 und 73
7. am 1. Dezember 1972: Art. I Z 1, 3, 5, 9, 11, 12, 13, 19, 27, 30, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 82 und 83
8. am 1. Jänner 1973: Art. I Z 22, 23 und 81

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit der Kundmachung in Kraft.